

## Erster Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
	<b>Steuergesetz</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 31</b> Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</li> <li>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</li> </ol> <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind;</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG<sup>1)</sup>;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>		

<sup>1)</sup> SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;<sup>2)</sup></p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen<sup>3)</sup>, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>	<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 500.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;</p>	

<sup>2)</sup> Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

<sup>3)</sup> SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976<sup>4)</sup> eingetragen sind,</li> <li>2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder</li> <li>3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>		
<p><b>Art. 83</b> Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</li> </ol>		

<sup>4)</sup> SR 161.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</p> <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind; sie dürfen nur im Ausmasse der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden;</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder-umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>Der Erlass GDB 772.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 4</b> Abgeltungen und Finanzhilfen für die Eisenbahninfrastruktur</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Betriebs und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab und leistet zusammen mit den Einwohnergemeinden die jährlichen Einlagen an den Bahninfrastrukturfonds.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Notizen
<p><sup>2</sup> Sind laut Planrechnung weitere Investitionsmittel erforderlich, so gewähren der Kanton und die anderen Besteller in der Regel zinslose Darlehen oder Kantonsbeiträge. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p><sup>3</sup> Für Massnahmen nach Art. 22 BehiG richten der Kanton und die anderen Besteller Finanzhilfen gemäss Art. 23 BehiG aus.</p> <p><sup>4</sup> Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton 15 Prozent seiner Leistungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu vergüten.</p> <p><sup>5</sup> Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von 15 Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>6</sup> Der Anteil der Einwohnergemeinden an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfond beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Behördenreferendum:</b> Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014</b>	<b>Notizen</b>
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	